

Az.:

Sachbearbeiter: Matthias Krug  
Telefonnummer: 0641 9390-1920

### Beschlussvorlage des Kreistages

## Dreizehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

### Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte dreizehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003.

---

### Begründung:

Die Änderung der Abfallgebührensatzung erfolgt, da die Gebühren für die Stadt Gießen sowie die Gebühren für die Anlieferungen von Holzabfällen und kompostierbaren Abfällen am Abfallwirtschaftszentrum bzw. am Kompostwerk Rabenau aufgrund der sich aus der Gebührenkalkulation ergebenden Zahlen angepasst werden müssen.

Die Grundgebühr für die Stadt Gießen muss für das Jahr 2017 erhöht werden ebenso wie die Gebühren für die Anlieferungen von Holzabfällen und kompostierbaren Abfällen.

Die Grundgebühr für die Stadt Gießen ist seit dem Jahr 2012 unverändert. Aus den Ergebnissen der Vorjahre vor 2012 hat sich ein Guthaben (eine Rücklage) für die Stadt Gießen ergeben. Mit der Stadt Gießen wurde im Jahr 2013 daher vereinbart, dass dieses in den Folgejahren bei der Festsetzung der Grundgebühr berücksichtigt wird und diese solange unverändert bleibt, bis das Guthaben vollständig abgeschmolzen ist. D.h. die tatsächliche Grundgebühr nach der Gebührenkalkulation wäre auch in den Vorjahren schon höher gewesen. Das Guthaben der Stadt Gießen wird voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr 2016 aufgebraucht, so dass die Grundgebühr für das Jahr 2017 in Höhe des sich aus der Gebührenkalkulation ergebenden Betrages festzusetzen ist.

Der Betrieb des Kompostwerks Rabenau wurde neu ausgeschrieben. Zum 1. Januar 2017 beginnt der neue Vertrag mit veränderten Konditionen für die Verarbeitung der kompostierbaren Abfälle. Die Gebühren für die Anlieferungen von kompostierbaren Abfällen aus der Stadt Gießen müssen daher entsprechend verändert werden.

Die Gebühren für die Anlieferung von Holz müssen aufgrund der höheren Kosten für die Altholzverwertung ebenfalls angehoben werden.

Die Gebühren für die Annahme von Holzabfällen am Abfallwirtschaftszentrum müssen angepasst werden, da sich die Verwertungskosten deutlich erhöht haben. Es gibt zurzeit ein bundesweites Überangebot an Altholz, welches sich auf die Preise zur thermischen Verwertung auswirkt. In dem Vertrag mit der Entsorgungsfirma ist eine Preisanpassung vereinbart, die sich am Marktpreis (veröffentlicht in der Zeitschrift EUWID) orientiert. Bei der Altholzkategorie A IV ist noch eine weitere Anpassung aufgrund der Überschreitung des Mengenkorridders notwendig. Daher ist die Erhöhung der Annahmegebühren für beide Altholzkategorien erforderlich, da ansonsten die Kosten nicht mehr gedeckt werden. Die zukünftige Entwicklung des Verwertungspreises ist aufgrund der vielen verschiedenen Einwirkfaktoren schwer abzuschätzen. Sollte es zu einer Marktentspannung und Senkung des Preises kommen, ist gegebenenfalls eine unterjährige Anpassung der Gebühren erforderlich.

Die Gebühren für die Direktanlieferungen weichen von der Höhe der Gebühren für die Stadt Gießen ab, da bei Direktanlieferungen noch die Handlings- und Betriebskosten des Abfallwirtschaftszentrums zu berücksichtigen sind. Bei der Stadt Gießen sind diese Kosten durch die Grundgebühr gedeckt.

**Hinweis:**

Die Kostenrechnung für das Jahr 2017 ist als Anlage beigelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Gebührenhaushalt für den Bereich Abfallwirtschaft ist ausgeglichen. Die Aufwendungen werden vollständig durch Erträge und Gebühren Erträge gedeckt.

**Anlagen**

**Mitzeichnung:**

**Fachdienst  
Abfallwirtschaft**

---

Organisationseinheit

---

Sachbearbeiter  
Herr Krug

---

Leiterin der  
Organisationseinheit  
Frau Wandel

---

Fachbereichsleiter  
Herr Rohrmus

---

Dezernent  
Herr Oßwald

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:
----------------------------------

---

**Beschluss des -----**

**vom:**

**Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt**

**Zur Beglaubigung**